



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

## Erklärung zur Kleinbeihilferegelung

und

## „De-minimis“-Beihilfen

Im Rahmen des Sofortprogramms Einzelhandel / Innenstadt

### 1. Angaben zum Antragsteller

Antragsteller:

---

Anschrift:

---

### 2. Angaben zu anderen beantragten Beihilfen

- Über die hiermit beantragte Beihilfe hinaus wurde bisher **keine andere Beihilfe** im Sinne der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“<sup>1</sup> oder im Sinne der Verordnung für Allgemeine De-minimis-Beihilfen Nr. 1407/2013 beantragt, bewilligt oder gewährt.
- Es wurden **bereits folgende** unten spezifizierte andere Beihilfe(n) beantragt, bewilligt oder gewährt:

**Beihilfe(n) im Sinne der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)**

---

<sup>1</sup> Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 bzw. „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 21.12.2021 unter der Beihilfe-Nr. SA.100743 (2021/N)

Datum der Bewilligung sowie Zuwendungsgeber	Vorgangsnummer / Aktenzeichen	Art der Beihilfe (Direktzuschuss, Kredit, Sachleistung etc.)	Wert der Beihilfe (Euro)
<b>Summe:</b>			

**Eine Kumulierung mit nach der „Bundesregierung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten staatlichen Hilfen** ist zulässig, sofern die dort geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und soweit die kumulierte Gesamtförderung für das Unternehmen den dort geregelten Höchstbetrag (derzeit 2,3 Millionen Euro) nicht übersteigt.

**Beihilfe(n) im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren auf Grundlage der Verordnung für Allgemeine De-minimis-Beihilfen Nr. 1407/2013:**

Datum der Bewilligung sowie Zuwendungsgeber	Vorgangsnummer / Aktenzeichen	Art der Beihilfe (Direktzuschuss, Kredit, Sachleistung etc.)	Wert der Beihilfe (Euro)
<b>Summe:</b>			

Gemäß § 1 Abs. 1 der Kleinbeihilfenregelung ist die Förderung auf maximal 2,3 Millionen Euro und gemäß Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung auf maximal 200.000 Euro je Antragsteller begrenzt. **Eine Kumulierung ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelungen gem. Art. 5 der De-minimis Verordnung bzw. § 3 der Kleinbeihilfenregelung zulässig.** Eine Kumulierung ist jedoch nur möglich, **sofern es sich um unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben handelt.**